



STADT ERKELENZ

Az.: 61 26 00. 03

3. Änderung des Flächennutzungsplanes

»Kreuzherrenpfad«

Erkelenz-Bellinghoven

Zusammenfassende Erklärung

Gem. § 6 Abs. 5 BauGB

Der Bereich der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes liegt am nordwestlichen und westlichen Ortsrand Bellinghovens, südlich und nördlich der Straße „Kreuzherrenpfad“. Hier wird eine nördlich des Kreuzherrenpfades gelegene Wohnbaufläche nach Süden verlegt und marginal vergrößert. Die ursprüngliche Wohnbaufläche nach dem rechtskräftigen Flächennutzungsplan wird aufgegeben und als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Die beiden Flächen, die im rechtskräftigen Flächennutzungsplan für die örtliche Entwicklung der Ortslage Bellinghoven vorgesehen sind, sind derzeit nicht über kurze Zeit verfügbar.

Im Parallelverfahren wird ein verbindlicher Bauleitplan (Bebauungsplan) aufgestellt, dem die Detailplanung zufällt. Hier werden die Erschließungsanlagen konkretisiert und auch die Erforderlichkeit von Ausgleichsmaßnahmen erfasst und abgehandelt.

Die Betrachtung der erkennbaren Umweltbelange hat ergeben, dass die Auswirkungen der Wohnbaufläche an beiden Standorten – auf der Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung – in etwa die gleichen sind. Unterschiede zwischen diesen Standorten ergeben sich aufgrund der Größenunterschiede und unter Umständen auf der Ebene der konkretisierenden Bauleitplanung. Dies wird dort (Parallelverfahren) geprüft und in den Umweltbericht mit eingearbeitet.

Auf der Ebene des Flächennutzungsplanes sind keine erheblichen negativen Auswirkungen auf die Schutzgüter zu erkennen, wenn man von den unvermeidbaren Beeinträchtigungen durch Versiegelung von Boden und dem zeitweiligen Verlust von Pflanzungen in den Gartenbereichen absieht. Letztere werden nur am neuen Standort in Mitleidenschaft gezogen und nach Umsetzung der Planung wieder ersetzt.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass die Verlegung der Wohnbauflächen ohne erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Schutzgüter möglich ist. Anderslautende Stellungnahmen seitens der Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit sind nicht eingegangen.

Das Änderungsverfahren wurde mit dem Beschluss des Rates zur Änderung des Flächennutzungsplanes vom 05. 04. 06 angegangen. Die Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange erfolgte am 13. bzw. am 27. 04. 2006 im Zuge der frühzeitigen Beteiligung und ein zweites Mal im Rahmen der Offenlage vom 02. 10. 2006 bis zum 03. 11. 2006.

Eingaben, die zu einer Änderung der Planung führten, oder die eine Abwägung zwischen verschiedenen Interessen nach sich zogen, wurden auf der Ebene der Flächenutzungsplanänderung nicht vorgebracht.

Demzufolge wurde am 20. 12. 2006 der Feststellungsbeschluss durch den Rat der Stadt Erkelenz gefasst. Mit Schreiben vom 17. 01. 2007 wurde die 3. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz über den Kreis Heinsberg der Bezirksregierung Köln zur Genehmigung vorgelegt.

Die Genehmigung wurde seitens der Bezirksregierung mit Schreiben vom 23. 03. 2007 erteilt.

Nach Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Erkelenz, Nr. 8, vom 13. 04. 2007, erhielt die 3. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz Rechtskraft.